

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2906/2025**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 05.11.2025

Amt: Kämmerei
Aktenzeichen/Telefon: 20 – MWB; Rh/nau; Nst.: 2138
Verfasser/-in: Herr Rausch

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Wahl der Mitglieder der Betriebskommission und deren persönlichen Stellvertreter/innen für den Eigenbetrieb "Mittelhessische Wasserbetriebe" (MWB)
- Antrag des Magistrats vom 05.11.2025

Antrag:

„Als Mitglieder der Betriebskommission und deren persönlichen Stellvertreter/innen werden folgende Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs gewählt:

Mitglied

1. Joachim Huemer
2. Maximilian Geh

Stellvertreter

- Sascha Bodach
Dominic Luh“

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs besteht die Betriebskommission aus 15 Mitgliedern. Ihr gehören an:

1. fünf Stadtverordnete,
2. mindestens drei Mitglieder des Magistrats,
3. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs und
4. drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.

Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs werden auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 Eigenbetriebsgesetz und § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3 Betriebssatzung).

Die Zusammensetzung des Personalrats der Mittelhessischen Wasserbetriebe hat sich geändert; mit Schreiben vom 30.10.2025 schlägt der Personalrat die neuen Mitglieder vor. Somit wird die Personalvertretung in der Betriebskommission der MWB wie folgt vertreten sein:

Mitglied

1. Joachim Huemer
2. Maximilian Geh

Stellvertreter

- Sascha Bodach
Dominic Luh

Gemäß § 6 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz und § 6 Abs. 3 Betriebssatzung können sich die Mitglieder der Betriebskommission im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Stellvertreter sind nach den gleichen Vorschriften zu wählen oder zu berufen, wie das Mitglied, das sie vertreten sollen.

Gemäß § 6 Abs. 6 Eigenbetriebsgesetz darf, wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder in Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, nicht Mitglied der Betriebskommission sein, es sei denn, dass diese Tätigkeit im Auftrage der Gemeinde ausgeübt wird.

Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 1 und 3 HGO).

Anlagen:

1. Auszug aus dem Eigenbetriebsgesetz
2. Auszug aus der Betriebssatzung MWB
3. Änderungsbenachrichtigung bzgl. Teilnehmer des Personalrats MWB an den Sitzungen der Betriebskommission

W r i g h t (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- ☐ beschlossen
☐ ergänzt/geändert beschlossen
☐ abgelehnt
☐ zur Kenntnis genommen
☐ zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift